Kosten im Zivilprozess

Kostenansatz und Folgen der Nichtzahlung von Kosten

Kostenansatz

Berechnung/Feststellung der angefallenen Gerichtskosten und Feststellung des Kostenschuldners

Erstellung einer Kosten-rechnung

Kostenansatz ist ein Justizverwaltungsakt

§ 4 KostVfg

und wird vom Kostenbeamten veranlasst

§ 1 KostVfg

Kosten im Zivilprozess

Arten von Kostenanforderungen

Es gibt drei Arten

1

Vorrauszahl

Kostennac

Kosten-nachricht an Kosten-schuldner

Vorauszahlungspflicht gilt für Tatbestände gem. **§ 12 GKG, also bei Abhängigmachung des Fortgangs des Verfahren vom Zahlungseingang**

2

Sollstellung

über KEJ

fällige Gebühren werden **dem Kostenschuldner ansonsten grundsätzlich** (Ausnahme § 12 GKG) bei der KEJ →**zum Soll gestellt, also alle Fälle, bei denen der Fortgang des Verfahrens nicht vom Zahlungseingang abhängig gemacht wird**

Kosten im Zivilprozess

Arten von Kostenanforderungen

Es gibt drei Arten

3

(so nicht bereits im Beweisbeschluss angeordnet)

Vorschuss

Auslagen werden grundsätzlich nach Ende der Instanz fällig, die für Aktenversendung und Kopien sofort nach ihrer Entstehung (vgl. § 9 II, III GKG). Der Antragsteller einer mit Auslagen verbundenen Handlung hat für diese einen ausreichenden Vorschuss zur Akte zu zahlen, **insofern besteht ebenfalls eine Abhängigmachung vom Zahlungseingang. Die Höhe des Vorschusses bestimmt das Gericht. Die Anforderung erfolgt mittels Kostennachricht oder mittels Übersendung des den Vorschuss anordnenden Beschlusses (z.B. Beweisbeschluss, siehe § 26 III KostVfg). Enthält der Beweisbeschluss alle Zahlungsinformationen, kann die KR sprich Kostennachricht gem. § 26 III KostVfg unterbleiben.**

Kosten im Zivilprozess

Was ist, wenn keine Zahlung erfolgt:

bei Vorschuss-/Vorauszahlungspflicht

beantragte Maßnahme wird nicht durchgeführt

z. B. Klage nicht zugestellt, Abschriften/Ausfertigung nicht erteilt, Zeugen nicht geladen oder Gutachter (Sachverständiger) nicht beauftragt

Kosten im Zivilprozess

Was ist, wenn keine Zahlung erfolgt:

bei Sollstellungen bei der Kosteneinziehungsstelle der Justiz



offener Betrag wird durch KEJ (nach Mahnung) zwangsweise beigetrieben, ggf. werden Mit- oder Zweitschuldner in Anspruch genommen

Kosten im Zivilprozess

Zahlungsmöglichkeiten

...noch wach??

Gerichtskostenstempler → geht mit Schriftsatz ein (aufgestempelt)

Scheck → geht zur Akte ein und wird sodann der Zahlstelle zur Einlösung zugeleitet → **Zahlungsanzeige** gelangt zur Akte

=ZA

SEPA - Mandat → wird mit der eAkte üblich werden und wird auch jetzt schon oft genutzt

Kosten im Zivilprozess

Zahlungsmöglichkeiten

Überweisung auf Gerichtskonto	wird bei der KEJ gebucht → ZA gelar… zur Akte
Bareinzahlung an der Zahlstelle	wird in der Zahlstelle verbucht → ZA… Akte
Zahlung auf Kostenanforderung über die KEJ	wird bei der KEJ gebucht → ZA gelangt zur Akte
Zahlung auf Sollstellung bei der KEJ	wird bei KEJ verbucht → KEJ teilt auf Anfrage …lt wurde

Was bedeuten die Ab-kürzungen?

Hier keine ZA

Soll-stellungs-bestäti-gung

Gerichtskosten-stempler

Gerichtskasse Frankfurt am Main

Gerichtskosten

am 18.5.06

€ 0010.00

734309

bezahlt

Die gibt es nicht mehr…



frühere Gerichtskosten marken

Kosten im Zivilprozess

Kosteneinzug über die Kosteneinziehungsstelle der Justiz (KEJ)

Werden die bei der KEJ zum Soll gestellten Beträge (KR gem. § 25 KostVfg) auf die dortige Rechnung nicht bezahlt, erfolgt nach erster, ggf. auch weiterer Mahnung die zwangsweise Beitreibung (mittels Mobiliar- u. Immobiliarvollstreckung oder Forderungspfändung) der offenen Kosten.

Sind die Kosten nicht beizutreiben, werden eventuelle Mit- oder Zweitschuldn Anspruch genommen, sind solche nicht vorhanden, werden die Kosten „niedergeschlagen“.

Mithaft

Stundung und Ratenzahlung der zum Soll gestellten Beträge werden ausschließlich von der KEJ in eigener Zuständigkeit bewilligt! Sollten derartige Anträge zur Akte gelangen, sind sie (ohne Akte) zuständigkeitshalber der KEJ zu übersenden.

Kosten im Zivilprozess

Art des Versandes der KR an die KEJ		Veranlassung der KEJ	
Kostenrechnungstyp	**über Schnittstelle**	**Rückmeldung der KEJ an das Gericht**	**ggf. zwangsweise Beitreibung?**
Vorauszahlungs-KR	ja	ZA nach Zahlung	nein
Vorschuss-KR	ja	ZA nach Zahlung	nein
Zweit-/Mitschuldner-KR	nein/pe	keine Zahlungsmitteilung, aber Sollstellungsbestätigung	ja
KR im lfd. Verf. (ohne Vorauszahlungspflicht, z.B Widerklage)	ja	Sollstellungsbestätigung	ja
Rückzahlung (Kost 18)	nein/per	./.	./.
Schluss-KR	ja	Sollstellungsbestätigung	ja

=Forum Star

=Forum Star

=Forum Star